

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/15 98/16/0051

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.03.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §304;

BAO §309 idF 1987/312;

B-VG Art140;

Rechtssatz

Der VwGH hat keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des§ 309 BAO idFBGBI Nr 1987/312, weil eine Wiedereinsetzung in die einjährige Frist zulässig erscheint (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, § 309 BAO, S 2991 f und das Erkenntnis des VwGH vom 25. Oktober 1995, 95/15/0133). Bedenken (Hinweis AnwBI 1994/4852), welche sich auch auf die Aufhebung des früheren § 304 BAO durch den VfGH berufen, ist zu entgegnen, dass Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterschiedliche Rechtsbehelfe mit nicht vergleichbarer Zielsetzung sind (Hinweis Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht6, Rz 580 und 611).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160051.X01

Im RIS seit

20.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$